

Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

Gebührenordnung

12.20 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

12.20.1 Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16, 17, 18, 19 und 24 ProstSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 3 500

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden: 500 €
Prüfungsaufwand 6 - 10 Stunden: 1.000 €
Prüfungsaufwand 11-20 Stunden: 1.500 €
Prüfungsaufwand 21-28 Stunden: 2.500 €
Prüfungsaufwand ab 29 Stunden: max. 3.500 €

12.20.2 Bearbeitung des Antrags auf Änderung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes wegen Änderung der Betriebsart, Betriebszeit oder der Betriebsräume

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden: 100 €
Prüfungsaufwand 6 – 10 Stunden: 500 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden: max. 1.000 €

12.20.3 Zuverlässigkeitsprüfung der Betriebsleitung und für die Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung pro Person (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 15 Absatz 3 und § 25 Absatz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Verlängerungsprüfung (nach 3 Jahren): 350 €
Erstüberprüfung : 700 €
Überprüfung und Ablehnung : max. 1.000 €

12.20.4 Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 bis 4 ProstSchG in Verbindung mit §14 Absatz 1 und 2, §§ 15, 16,17, 18 und 19 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden: 350 €
Prüfungsaufwand 6 – 10 Stunden: 700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden: max. 1.000 €

12.20.5 Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung (§ 13 Absatz 1 und 2 ProstSchG in Verbindung mit §§ 14 und 15 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 500

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden: 350 €
Prüfungsaufwand 6 – 10 Stunden: 700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden: max. 1.500 €

12.20.6 Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 ProstSchG in Verbindung mit § 14 Absatz 3 und § 15 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden: 350 €
Prüfungsaufwand 6 – 10 Stunden: 700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden: max. 1.000 €

12.20.7 Zuverlässigkeitsprüfung inklusive eventuelles Beschäftigungsverbot sonstiger Beschäftigte je Person (§ 15 Absatz 3 ProstSchG in Verbindung mit § 25 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 500

Kreis Steinfurt:

Verlängerungsprüfung (nach 3 Jahren): 350 €
Erstüberprüfung : 750 €
Überprüfung und Ablehnung : max. 1.500 €

12.20.8 Erteilung nachträglicher Auflagen beziehungsweise selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 ProstSchG)

Gebühr: Euro 100 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Die Gebühr wird hier abhängig von der Auflage, dem Prüfungsumfang und dem Verwaltungsaufwand erhoben. Hierbei werden die Kosten pro Stunde des jeweiligen Arbeitsplatzes (derzeit 68 €/Std.) berücksichtigt. Als Mindestgebühr werden also 100 € fällig.

12.20.9 Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 500

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (Ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erlaubnis in einfachen Fällen (mit OT):	300 €
Prüfung und Erlaubnis in schwierigen Fällen (mit OT):	max. 500 €
Prüfung und Untersagung:	max. 500 €

12.20.10 Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 20 Absatz 1 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (Ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erlaubnis in einfachen Fällen (mit OT):	300 €
Prüfung und Erlaubnis in schwierigen Fällen (mit OT):	500 €
Prüfung und Untersagung:	max. 1.000 €

12.20.11 Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 70 bis 300

12.20.12 Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeuges, Prüfung und mögliche Untersagung (§ 21 Absatz 1 bis 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 150 bis 500

Kreis Steinfurt:

Prüfung und Erlaubnis (Ohne Ortstermin):	150 €
Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis (mit OT):	300 €
Prüfung und Untersagung:	max. 500 €

12.20.13 Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 70 bis 300

12.20.14 Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis (§ 22 Satz 2 ProstSchG)

Gebühr: Euro 35 bis 70

12.20.15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)

Gebühr: Euro 500 bis 2 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	500 €
Prüfungsaufwand 6 – 15 Stunden:	1.000 €
Prüfungsaufwand ab 16 Stunden:	max. 2.000 €

12.20.16 Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren, § 25 Absatz 3 ProstSchG)

Gebühr: Euro 350 bis 1 000

Kreis Steinfurt:

Prüfungsaufwand bis 5 Stunden:	350 €
Prüfungsaufwand 6 – 10 Stunden:	700 €
Prüfungsaufwand ab 11 Stunden:	max. 1.000 €

12.20.17 Vor- und Nachbereitung einer unangekündigten Betriebskontrolle sowie einer unangekündigten Nachkontrolle zur Überwachung der Einhaltung der Erlaubnis sowie der Betreiberpflichten in der Zeit zwischen Erlaubniserteilung und erneuter Zuverlässigkeitsprüfung (§ 29 ProstSchG in Verbindung mit §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)

Gebühr: Euro 20 bis 70

12.20.18 Unangekündigte Kontrolle pro Mitarbeiter einschließlich Fahrzeiten (§ 29 in Verbindung mit §§ 12, 14, 24 bis 28 ProstSchG)

Gebühr: Euro 15 bis 20 je angefangene 15 Minuten